



Verlautbarung der STRUMA-Urteile vom 19.08.2026 Beilage zur Verbandsmitteilung Nr. 31/2026

STRUMA-Urteile vom 19.08.2026

MAIER Sebastian – FC Lustenau 1c

Torchancenverhinderung im Meisterschaftsspiel gegen FC Schlins 1b
Unbedingte Sperre für 1 Pflichtspiel

COSGUN Harun – FC Nüziders

Torchancenverhinderung im Meisterschaftsspiel gegen SCR Altach 1b
Unbedingte Sperre für 1 Pflichtspiel

JUTZ Andreas – SV Frastanz

Torchancenverhinderung im Meisterschaftsspiel gegen SC Fussach
Unbedingte Sperre für 1 Pflichtspiel

BRUNNER Fabian – SPG SV Buch 1c

Torchancenverhinderung im Meisterschaftsspiel gegen FC Mellau
Unbedingte Sperre für 1 Pflichtspiel

GMEINER Constantin – FC Egg

Torchancenverhinderung im Meisterschaftsspiel gegen FC BW Feldkirch
Unbedingte Sperre für 1 Pflichtspiel

FINK Patrick – SPG Riefensberg

Torchancenverhinderung im UNIQA-VFV-CUP gegen SV Lochau
Unbedingte Sperre für 1 Pflichtspiel

SPG Sulzberg/Doren

Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung (falsche Rückennummer) im Meisterschaftsspiel gegen SC Tisis
Ordnungsstrafe € 70,-

FC Schlins

Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung (falsche Rückennummer) im Meisterschaftsspiel gegen FC Rotenberg
Ordnungsstrafe € 70,-

Unsere Partner:





Verlautbarung der STRUMA-Urteile vom 19.08.2026 Beilage zur Verbandsmitteilung Nr. 31/2026

Strafverfahrenskosten

FC Lustenau – Sache MAIER	€ 20,-
FC Nüziders – Sache COSGUN	€ 20,-
SV Frastanz – Sache JUTZ	€ 20,-
SPG SV Buch – Sache BRUNNER	€ 20,-
FC Egg – Sache GMEINER	€ 20,-
SPG Riefensberg – Sache FINK	€ 20,-

Rechtsmittelbelehrung für die vom VFF ausgeschriebenen Bewerbe:

Gegen diese Entscheidungen steht den betroffenen Parteien das Recht des Protestes an das Protestkomitee des VFF zu. **Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss dieses Rechtsmittel innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim in erster Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Gleichzeitig mit der Anmeldung des Protestes ist die Protestgebühr von € 200,- beizubringen.** Bei Anmeldung des Protestes kann die Ausfertigung der Entscheidung in der Langform beantragt werden. Der Protest ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Langform schriftlich zu begründen (Protestschrift).
Siehe dazu § 86 der Rechtspflegeordnung des ÖFB (gültig ab 01.07.2025).

Kontoverbindung Vorarlberger Fußballverband: AT95 2060 2009 0000 2254

Spielbeglaubigungen

Die Ergebnisse der Meisterschafts- und Cupspiele werden im Netzwerk Fußball „Online“ verlautbart und beglaubigt. Nach einem automatischen Resultat gemäßen Beglaubigung beträgt die Protestfrist sieben Tage. Die Frist für Proteste gegen die Beglaubigung beginnt am Tag nach dem betreffenden Spiel zu laufen. Die nächste Sitzung des STRUMA findet am **Mittwoch, 26. August 2026** statt. Wir bitten die Vereine, auch alle Spieler (Ausschluss mit roter Karte oder Anzeige) darauf hinzuweisen, dass dann wöchentlich am Mittwoch die Sitzung des STRUMA um 18.00 Uhr beginnt. Bei Nichterscheinen wird in Abwesenheit des Spielers eine Entscheidung gefällt.

VORARLBERGER FUSSBALLVERBAND

Horst Elsner, Geschäftsführer

Unsere Partner:

